

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung Nr. 5

für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 in der Gemeinde Isernhagen

Gemäß § 45 b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der z. Zt. gültigen Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

In der Gemeinde Isernhagen findet am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters statt.

Eine etwaige Stichwahl findet am 2. Sonntag nach der Wahl, dem 27. September 2026 ebenfalls in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Isernhagen ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

2. Aufforderung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund § 16 NKWG fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Isernhagen einzureichen.

3. Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Ge-

meindewahlleitung angefordert werden können.

Wahlvorschläge können nach den §§ 21, 24 und 45 d NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Wer sich selbst vorschlägt, hat die Regelungen des NKWG für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zu beachten.

3.1 Einreichungsfrist, Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Aufgrund des § 21 Abs. 2 NKWG sind Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Isernhagen, Rathaus, Bothfelder Str. 29, 30916 Isernhagen, einzureichen.

Auf die besonderen Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. und 45 d NKWG sowie §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der z. Zt. gültigen Fassung weise ich ausdrücklich hin.

3.2 Unterschriften für die Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag gem. § 45 d Abs. 3 NKWG unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO von mindestens 170 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch die Gemeinde Isernhagen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch die Gemeinde Isernhagen bestätigte Unterschrift gültig.

Formblätter für die Unterstüt-

zungsunterschriften werden auf Anforderung von der Gemeindewahlleiterin kostenfrei ausgegeben. Bei ihrer Anforderung haben Parteien und Wählergruppen zu bestätigen, dass die Bewerberin/der Bewerber unter Beachtung des § 24 Abs. 1 bzw. 2 NKWG aufgestellt worden ist.

Gem. § 45 d Abs. 4 NKWG sind der Amtsinhaber und nach § 21 Abs. 10 NKWG und der Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 25. Juli 2025 (Nds. MBl. 2025, Nr. 372) für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Alternative für Deutschland (AfD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),

Freie Demokratische Partei (FDP), Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI), Bürgerstimme Isernhagen (BSI), Einzelwahlvorschlag Kenzler.

4. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen und daher nicht unter Ziff. 3.2 genannt wurden, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG). Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens am 72. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Parteien (Freitag, 03. Juli 2026).

Isernhagen, 23.04.2026
GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Gemeindewahlleiter
Schuster

Satzungsänderungen

1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen

2. Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 die vorgenannten Satzungen beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover vom

16.04.2026, Nr. 15.

Die Satzung ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Sie finden diese Satzungen, im Internet unter www.isernhagen.de oder unter Sie finden diese Satzungen, im Internet unter www.isernhagen.de

hagen.de oder unter „www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/“. Sie kann auch nach vorheriger Terminvereinbarung in den Diensträumen der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Straße 29, 4. Etage, Zimmer 402

während der u.a. Servicezeiten eingesehen werden. Einen Termin vereinbaren Sie telefonisch unter der Rufnummer 0511 – 6153 1031 oder per Mail an info@isernhagen.de.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00

Uhr bis 12.30 Uhr

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag keine Öffnungszeiten

Der Bürgermeister

Ablauf von Ruhefristen bei Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Isernhagen

1.) Für das Erdwahlgrab C-045 a-045 h auf dem Friedhof Isernhagen K.B. ist die Ruhezeit abgelaufen.

Es besteht Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeiten.

2.) Für das Urnenwahlgrab U3 - 085 auf dem Friedhof Isernhagen K.B. ist die 25jährige Ruhezeit abgelaufen.

Es besteht Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeiten.

Gem. § 20 (6) der Friedhofssatzung der Gemeinde Isernhagen wird dieses Grab hiermit aufgerufen. Nach Ablauf von drei Monaten, vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung, wird dieses Erdwahlgrab eingeebnet.

Sollten die auf dem Grab gesetz-

ten Grabsteine oder der Pflanzenbestand nicht innerhalb der o.g. Frist entfernt sein, fallen diese gem. § 31 und § 39 der Friedhofssatzung der Gemeinde Isernhagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Isernhagen.

Der Bürgermeister

Rat der Gemeinde Isernhagen

Herr Ulrich von Rautenkrantz hat sein Mandat im Rat der Gemeinde Isernhagen niedergelegt. In der Sitzung am 20.04.2026 hat der Rat festgestellt, dass die Voraussetzungen gem. § 52 (2) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vorliegen und die Mitgliedschaft im Rat beendet

ist. Nach den §§ 44 Abs. 1 und 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der Sitz im Rat auf Frau Daniela Latzel über. Diese erklärte in der Ratssitzung am 20.04.2026, dass sie die Wahl annimmt.

Der Bürgermeister